



Curriculum Theologiae

## Religionsfreiheit: Marokko

Otmar Oehring

<https://doi.org/10.48604/ct.326>

Eingereicht am: 2022-10-31

Eingestellt am: 2022-10-31

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

### Unter folgenden Bedingungen:

**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Weitergabe unter gleichen Bedingungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

# Länderberichte Religionsfreiheit: Marokko





Liebe Leserinnen  
und Leser,

in Marokko gibt es ähnlich wie in anderen Ländern der arabischen Welt viel Unzufriedenheit mit den politischen und sozio-ökonomischen Verhältnissen. Der König ließ eine neue Verfassung erarbeiten und am 1. Juli 2011 in einem Referendum bestätigen. Wesentliche Änderungen betreffen einen teilweisen Machtverzicht des Königs zu Gunsten des Parlaments. Dass diese Maßnahmen ausreichen würden der Unzufriedenheit in der Bevölkerung zu begegnen, war nicht zu erwarten. So hat der König auch noch vorgezogene Parlamentswahlen abhalten lassen, einen Wahlsieg der gemäßigt islamistischen Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung zugelassen und ihren Parteivorsitzenden Abdelilah Benkirane zum Ministerpräsidenten ernannt. Allerdings ist auch die neue Regierung nur eine Regierung von Königs Gnaden, die dieser jederzeit wieder aus dem Amt jagen könnte. Deshalb ist durchaus damit zu rechnen, dass die Proteste in Marokko weitergehen werden und den König am Ende noch zu viel grundlegenden Reformen zwingen könnten. Der Umbau Marokkos zu einer konstitutionellen Monarchie könnte sich dabei für den König und das Land noch als die harmloseste Maßnahme erweisen.

Der König war bis dato nicht nur „allmächtig“, er ist dank seiner Position als Oberhaupt der (muslimischen) Glaubenden auch „sakrosankt“. Auch wenn es im Vorfeld des Verfassungsreferendums eine Diskussion über die künftige Rolle des Königs gab und sogar über den möglichen Umbau des marokkanischen Staates zu einem säkularen oder gar laizistischen Staat räsoniert wurde, war ein solches Ergebnis kaum zu erwarten. So ist der Islam auch weiterhin Staatsreligion und der König als Oberhaupt der Gläubigen Hüter des Islam, aber auch Garant der freien Ausübung jedweden Kults. Das darf allerdings nicht mit Religionsfreiheit verwechselt werden.

missio wird die Entwicklungen in Marokko aufmerksam begleiten und Partner vor Ort bei ihrem Bemühen unterstützen, einen wichtigen Beitrag zum gegenseitigen Verstehen von Christen und Muslimen zu leisten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
missio-Präsident

# Länderberichte Religionsfreiheit: Marokko

## Zitiervorschlag:

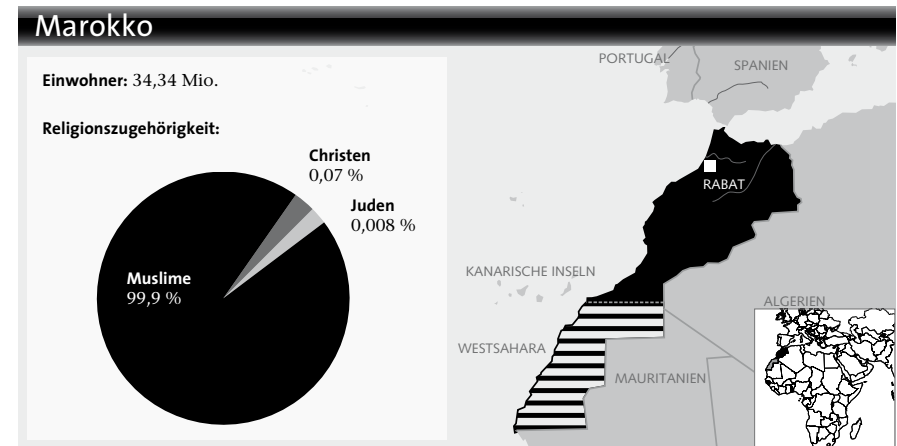
Otmar Oehring

Länderberichte Religionsfreiheit [5]: Marokko / Otmar Oehring

[missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).]

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte. – 2012, 20 S.



## Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist vom Königreich Marokko am 19. Januar 1977 unterzeichnet und am 3. Mai 1979 ratifiziert worden.<sup>1</sup> Er enthält in Artikel 18 eine für das Königreich Marokko völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist vom Königreich Marokko bislang nicht unterzeichnet worden.

## Der nationalrechtliche Rahmen

– nach der Verfassung von 1996

In der Präambel der Verfassung des Königreichs Marokko vom 10. Oktober 1996<sup>1</sup> heißt es, „Das Königreich Marokko“ ist ein „souveräner muslimischer Staat ...“. Artikel 6 dieser Verfassung hält fest: „Der Islam ist die Staatsreligion. Der Staat gewährleistet allen die freie Religionsausübung.“ In Artikel 19 der Verfassung von 1996 schließlich heißt es, „Der König, Amir Al Mouminine (Oberhaupt der Gläubigen), ... ist der Hüter des Islams und der Verfassung. Er ist der Schutzherr der Rechte und Freiheiten der Bürger, der Gesellschaftsgruppen und der Gemeinschaften.“

– nach der Verfassung von 2011

In der Präambel (Absatz 3) der Verfassung des Königreichs Marokko vom 1. Juli 2011 wird das Königreich Marokko als „souveräner muslimischer Staat ...“ beschrieben, dessen „Einheit geprägt ist durch das Zusammenspiel seiner arabisch-islamischen ... Komponenten“ und „sich durch ... hebräische ... Einflüsse genährt und bereichert hat.“ Weiter heißt es in der Präambel (Absatz 4) der neuen Verfassung, dass „die Vorrangstellung, die der muslimischen Religion in diesem nationalen Bezugssystem [= der Verfassung] eingeräumt wird, einhergeht mit der Verbundenheit des marokkanischen Volkes gegenüber den Werten der Offenheit, des Ausgleichs, der Toleranz und des Dialogs, zum gegenseitigen Verständnis zwischen allen Kulturen und Zivilisationen der Welt.“ Artikel 3 dieser Verfassung hält fest: „Der Islam ist die Staatsreligion. Der Staat gewährleistet allen die freie Religionsausübung.“ In Artikel 41 der Verfassung von 2011 schließlich heißt es: „Der König, Amir Al Mouminine (Oberhaupt der Gläubigen), ist der Hüter des Islams. Er ist der Garant der freien Ausübung jedweden Kults.“ Neu aufgenommen in die Verfassung des Königreichs Marokko wurde der explizite Hinweis auf die dem Islam eingeräumte Vormachtstellung, die natürlich bislang faktisch auch schon gegeben war.

Neu aufgenommen in die Verfassung des Königreichs Marokko wurde u.a. ein Hinweis auf die kulturelle Vielfalt des Landes, wobei im Hinblick auf den Themenkomplex Religionsfreiheit der Hinweis auf hebräische Einflüsse – also auf den Beitrag der Juden – von Bedeutung ist, gleichwohl er praktisch folgenlos bleibt.

Neu aufgenommen in die Verfassung des Königreichs wurden Regelungen über den Rat der Ulemas und die religiösen Prärogative, die der vom König verkörperten Institution des Imarat Al Mouminine innewohnen. So heißt es in Artikel 41 der neuen Verfassung weiter: „Er sitzt dem Rat der Ulemas vor, der

mit dem Studium derjenigen Fragen befasst ist, die er [dem Rat] vorlegt. Der Rat [der Ulemas] ist die einzige Instanz, die befugt ist, auf der Grundlage der toleranten Prinzipien, Satzungen und Absichten des Islam offiziell genehmigte religiöse Ratschläge (Fatwas) zu Fragen zu äußern, die ihm gestellt werden. Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Rates werden in einem Dahir (königlichen Dekret) niedergelegt. Der König erfüllt durch königliche Dekrete die religiösen Prärogative, die der Institution des Imarat Al Mouminine innewohnen, die ihm in exklusiver Weise durch diesen Artikel verliehen sind.“

Die seit geraumer Zeit und insbesondere im Vorfeld der Veröffentlichung der neuen Verfassung engagiert geführte Diskussion, ob Marokko angesichts der Tatsache, dass der König das Oberhaupt der Gläubigen und Hüter des Islam ist, überhaupt ein säkularer Staat werden könne, ist mit dieser neuen Verfassung vorerst beantwortet.

Durch die neue Verfassung hat sich gegenüber der Verfassung von 1996 im Hinblick auf die rechtliche Positionierung der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften nichts Grundsätzliches geändert.

## Situation der verschiedenen Konfessionen

In der gesellschaftlichen Wahrnehmung gibt es in Marokko sunnitische Muslime sowie eine jüdische Minderheit. Ein Marokkaner kann folglich Muslim sein, u.U. auch Jude. Dagegen niemals Christ. Gleichwohl gibt es in Marokko einheimische Christen, deren Vorfahren in der Kolonialzeit vom Islam zum Christentum konvertiert sind und die in zweiter oder dritter Generation Christen sind. Sie werden in ihrem Umfeld als Christen gesehen und auch anerkannt – im Regelfall ergeben sich für diese zahlenmäßig äußerst kleine Gruppe im Alltag keine Probleme aus ihrer Religionszugehörigkeit. Problembeladen ist der Themenkomplex Mission, Apostasie und Konversion, der vom marokkanischen Strafbuch (Artikel 220) nicht eindeutig geklärt wird. Daraus ergibt sich zwar eindeutig, dass derjenige, der missioniert, strafrechtlich belangt wird und Einrichtungen, die für Missionstätigkeit genutzt werden, geschlossen werden können. Die Frage, mit welchen Rechtsfolgen derjenige zu rechnen hat, der konvertiert, bleibt allerdings unbeantwortet. Wie in anderen islamischen Ländern müssen Konvertiten unter Umständen mit sozialer Ächtung im familiären und gesellschaftlichen Umfeld – z.B. im Beruf – rechnen, im schlimmsten Fall auch mit ernster Gefahr für Leib

und Leben. Apostasie und Konversion können daher sogar – sofern sie bekannt werden - sozialem Selbstmord gleichkommen.

Wie sich Marokko weiterentwickeln wird, ist gegenwärtig kaum abzusehen. Dass die Erarbeitung einer neuen Verfassung und ihre Billigung in einem Referendum nicht ausreichen würde, den aufgestauten Volkszorn zu besänftigen, war schon im Frühjahr abzusehen. Deshalb hat der König am 25.11.2011 vorgezogene Parlamentswahlen durchführen lassen und einen Wahlsieg der als gemäßigt islamistischen Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung – sie gewann 107 von 395 Sitzen – zugelassen und ihren Parteivorsitzenden Abdelilah Benkirane zum Ministerpräsidenten ernannt. Vertreter marokkanischer Menschenrechtsorganisationen gehen allerdings weiterhin davon aus, dass auch diese Entwicklungen nicht ausreichen werden, den Volkszorn dauerhaft zu beruhigen. Denn auch die Regierung von Abdelilah Benkirane ist nur eine Regierung von Königs Gnaden, die dieser jederzeit wieder aus dem Amt jagen könnte. Deshalb ist durchaus damit zu rechnen, dass die Proteste in Marokko weitergehen werden und den König am Ende zu noch viele grundlegenden Reformen zwingen könnten. Der Umbau Marokkos zu einer konstitutionellen Monarchie könnte sich dabei für den König noch als die harmloseste Maßnahme erweisen.

## Islam

Rund 99 % der Marokkaner sind Muslime. Auf den Gebieten des Familien und des Erbrechts gilt für Muslime das Recht der malikitischen Rechtsschule. Die theologische Lehre folgt der ascharitischen Theologieschule, die von Abu I-Hasan al-Aschari begründet wurde. Die Lehre der ascharitischen Theologieschule ist vom Staat als Reaktion auf die Propagierung des Salafismus auch zur verpflichtenden Lehre in den Moscheen und den Grundschulen erhoben worden. Die religiösen Bruderschaften (Tiganiya, Darqawa, Tayyibiya-Tuhama, Kattaniya, Isawiya) haben in den letzten Jahrzehnten deutlich an Einfluß verloren.

## Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften

Religionsgemeinschaften müssen sich in Marokko registrieren lassen, wobei allerdings Details des Verfahrens weitgehend unbekannt sind und das Verfahren selbst deshalb breiten Raum für Willkür der Behörden bietet.

Zu den anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften in Marokko gehören das Judentum, die römisch-katholische Kirche, die Église Évangélique au Maroc, die anglikanische Kirche, die griechisch-orthodoxe Kirche und die russisch-orthodoxe Kirche. Das Judentum nimmt in Marokko aus historischen

Gründen einen besonderen Platz unter den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften ein, der in der Präambel der am 1. Juli 2011 verabschiedeten Verfassung auch ausdrücklich gewürdigt wird. Allerdings hat das Judentum in Marokko schon lange nicht mehr die zahlenmäßige Bedeutung, die es bis in die späten 1940er Jahre hatte. In der Folge der Staatsgründung Israels und der daraus entstandenen politischen Problemlagen hat sich die Lage der Juden in Marokko soweit verschlechtert, dass mittlerweile die überwiegende Mehrheit der marokkanischen Juden Marokko verlassen hat.

Das Verhältnis des marokkanischen Staates zu den anerkannten Kirchen wird als nicht minder spannungsreich beschrieben und bewegt sich zwischen den Begriffen ‚bienveillant‘ – was man sowohl mit wohlmeinend/wohlwollend, als auch mit gnädig übersetzen kann – und ‚arbitraire‘ (willkürlich). Man müsse – so ein Vertreter einer der anerkannten Kirchen – immer bedenken, dass man als Kirche in Marokko nur solange existieren könne, solange der König bzw. – nachgeordnet – der Innenminister es zulasse. Faktisch sei das die Vorherrschaft der Willkür (‚la reine de l’arbitraire‘).

## Christen

### Katholiken

Die zahlenmäßig größte der christlichen Kirchen ist die römisch-katholische Kirche. Die Zahl der Katholiken beläuft sich auf rund 25.000 Personen. 90 % sind Schwarzafrikaner (Studenten, Migranten, Illegale), 10 % Europäer und andere. Aktuelle Grundlage des Rechtsstatus der katholischen Kirche in Marokko ist ein Brief von König Hassan II. an Papst Johannes Paul II vom 30. Dezember 1983. Danach ist die Kirche berechtigt, ihre seelsorglichen Aktivitäten zu entfalten sowie Eigentümerin von Immobilien für ihre Aufgaben im Bildungs- und Sozialbereich zu sein.<sup>2</sup>

### Evangelische Kirche

Rund 2.000 Christen versammeln sich in Marokko unter dem Dach der Église Évangélique au Maroc, die aus der 1907 gegründeten Église Réformée du Maroc hervorgegangen ist. Ihr Rechtsstatus geht auf König Mohammed V. zurück. Die Église Évangélique au Maroc ist in Marokko als Verein auf der Grundlage des königlichen Dekrets Nr. 1-58-376 vom 15. November 1958<sup>3</sup> etabliert.<sup>4</sup> Ziel des Vereins ist „die christliche Glaubensausübung auf der Grundlage des Evangeliums im Einklang mit den Prinzipien der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen“.<sup>5</sup> Unabhängig von der Église Évangélique au Maroc sind die Freikirchen

Assemblée de Dieu und La Maison du Salut aktiv. Im Gegensatz zu den Freikirchen, die sich unter den Schirm der Église Évangélique au Maroc begeben haben, sind sie nicht bereit ihre Aktivitäten auf die Migranten zu beschränken, sondern betreiben offensiv Missionsarbeit.

## Judentum

Der marokkanische Staat hat dem Judentum einen besonderen Platz eingeräumt, der zuletzt in der Präambel der neuen Verfassung vom 1. Juli 2011 ausdrücklich betont worden ist. Angegliedert an staatliche Gerichte gibt es in Marokko rabbinische Gerichte, die Fragen des Personenstands-, Familien- und Erbrechts in Bezug auf jüdische Staatsbürger behandeln.

## Wesentliche Detailfragen

### Mission, Apostasie, Konversion

Artikel 18, Absatz 2 IPbPR sieht das Recht auf Apostasie – die Abwendung von einer Religion – und Konversion – den Übertritt zu einem anderen Bekenntnis – vor. Damit ist die Antwort auf die Frage, ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht, ein wichtiger Hinweis für Religionsfreiheit.

Artikel 220 des marokkanischen Strafgesetzbuches<sup>6</sup> lautet wie folgt:

*„(1) Wer durch Gewalt, Drohung, Nötigung oder Behinderung eine oder mehrere Personen an der Ausübung ihrer kultischen Handlungen oder an der Teilnahme an solchen kultischen Handlungen hindert, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 500 Dirham (ca. 45 €) bestraft.*

*(2) Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Mittel der Verführung mit dem Ziel einsetzt, den Glauben eines Muslims zu erschüttern oder ihn zu einer anderen Religion zu konvertieren, sei es unter Ausnutzung seiner Schwäche oder seiner Bedürfnisse, sei es, indem er zu diesem Zwecke Einrichtungen des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, Zufluchtsorte oder Waisenhäuser nutzt. Im Falle einer Verurteilung kann die Schließung der Einrichtung, die zur Verübung der Straftat genutzt wurde, auf Dauer oder für eine Frist, die drei Jahre nicht überschreiten kann, angeordnet werden.“*

Daraus ergibt sich, dass derjenige, der missioniert, strafrechtlich belangt wird und Einrichtungen, die für Missionstätigkeit genutzt werden, geschlossen werden können. Von Gesetzes wegen ungestraft bleibt dagegen derjenige, der sich

von einer Religion – etwa dem Islam – abwendet und zu einer anderen Religion konvertiert. Die Freiheit einer Person, die einen Religionswechsel beabsichtigt, ist dessen ungeachtet allerdings gesellschaftlichen Sanktionen unterworfen, die u.U. auch ernstzunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit von Leib und Leben des Betroffenen haben können und selbst dann, wenn mit solchen Folgen nicht zu rechnen ist, wegen anderer zu erwartenden Folgen sozialem Selbstmord gleichkommen kann.

Im Jahr 2009 sollen zehn christliche Missionare aus Marokko ausgewiesen worden sein, allein im Dezember 2009 fünf freikirchliche Missionare. Im Jahr 2010 nahm die Zahl von Ausweisungen freikirchlicher Missionare noch zu: Auf Anordnung von Justizminister Mohammed Naciri und dem Oberbefehlshaber der Gendarmerie, General Housni Benslimane<sup>7</sup>, wurde am 5.2.2010 ein christlicher Missionar aus den USA, der in der Kleinstadt Amizmiz, südlich von Marrakech tätig war, ausgewiesen.<sup>8</sup> Am 23.3.2010 wurden 16 christliche Missionare, die seit mehr als zehn Jahren im Village of Hope in Ain Leuth gearbeitet hatten, wegen missionarischer Umtriebe ausgewiesen. Das Innenministerium warf ihnen vor, im Königreich Marokko das Evangelium zu verbreiten und damit die religiösen Werte des Landes zu unterminieren.<sup>9</sup> Am 29.3.2010 wurden fünf Ausländerinnen – darunter eine Deutsche – wegen missionarischer Umtriebe ausgewiesen.<sup>10</sup>

Allein im März 2010 sollen die marokkanischen Behörden mehr als 70 ausländische Staatsbürger unter dem Vorwurf missionarischer Umtriebe ausgewiesen haben, darunter allein vierzig Staatsbürger der USA. Bemerkenswert war insbesondere die Ausweisung der Ausländer, die zum Teil schon mehr als zehn Jahre gemeinsam mit Marokkanern im Village of Hope tätig waren. Die Einrichtung war rechtlich anerkannt und die Aktivitäten der dort tätigen Ausländer waren den Behörden zweifelsfrei bekannt. Im Waisenhaus Children's Haven im Dorf Azrou, 100 km östlich von Rabat erwarteten die dort tätigen Ausländer ein entsprechendes Vorgehen der Behörden.<sup>11</sup>

Für das entschiedene Vorgehen der Behörden gegen ausländische Christen, denen missionarische Umtriebe vorgeworfen wurden, wurde insbesondere der Umstand ins Feld geführt, dass mit der Ernennung von Taieb Cherkaoui und Mohammed Naciri als Innen- bzw. Justizminister im Januar 2010 zwei bekannte Hardliner ins Amt gekommen seien. Informationsminister Khalid Naciri widersprach allerdings dem Vorwurf, dass die neue Haltung der Behörden ein Rückschritt im Hinblick auf Religionsfreiheit sei, man gehe nur hart mit jenen um, die mit den religiösen Werten spielen. Marokko sei immer ein offenes und tolerantes Land gewesen. Die wenigen Ausweisungen hätten auch nichts mit der christlichen Glaubensausübung zu tun, sondern mit Fällen von Proselytismus.



... Die Glaubensfreiheit bedeute aber nicht [das Recht] zur Konversion zu einer anderen Religion.“<sup>12</sup> Der Minister für religiöse Stiftungen und islamische Angelegenheiten Ahmed Toufiq stellte fest, dass „Proselytismus und Aktivismus einiger Ausländer die öffentliche Ordnung untergraben habe“.<sup>13</sup> Am 12. April 2010 wurde von marokkanischen Medien ein von 7.000 muslimischen religiösen Führern unterzeichnetes Dokument veröffentlicht, das die Aktivitäten der Christen in Marokko als moralische Vergewaltigung und religiösen Terrorismus bezeichnete.<sup>14</sup> Selbst auf Facebook wurde von islamistischer Seite gegen die missionarischen Aktivitäten christlicher Missionare gewettert, sie seien „Evangelisten-Hyänen“ und „Wölfe im Schafspelz“, die versuchten, „den Glauben von Muslimen zu erschüttern“.<sup>15</sup>

Zumindest jene Ausländer, die bereits mehr als zehn Jahre in Marokko lebten, hätten von Gesetzes wegen innerhalb von 48 Stunden gegen die Ausweisungsverfügung Beschwerde einlegen können. Da die meisten Ausweisungen allerdings während des Wochenendes stattfanden, die Gerichte also geschlossen waren, und die fraglichen Ausländer von der Polizei direkt zu den Grenzübergängen begleitet wurden, blieb praktisch keinem der Ausgewiesenen Zeit, gegen die Ausweisungsverfügung Beschwerde einzulegen. Zudem wurden von den Behörden durchwegs keine schriftlichen Ausweisungsverfügungen zugestellt. Die Behörden nutzten stattdessen die Dienste der ausländischen Botschaften, die ihren Staatsbürgern mitteilen mussten, dass sie ausgewiesen würden. Den betroffenen Ausländern wurde lediglich ein Dokument in arabischer Sprache, mit dem sie bestätigen mussten, dass ihnen ihre Ausweisung eröffnet worden sei, zur Unterschrift vorgelegt.<sup>16</sup> Bis Juli 2010 die Zahl der Ausweisungen von Ausländern, denen missionarische Umtriebe vorgeworfen wurden, auf 128.<sup>17</sup>

Im Zusammenhang mit der Ausweisungswelle gegen Ausländer, denen missionarische Umtriebe vorgeworfen wurden, kam es auch zu Übergriffen marokkanischer Behördenvertreter auf marokkanische Christen. In Einzelfällen wurden diese von der Polizei verprügelt und wiederholt traumatisierenden Verhören unterzogen.<sup>18</sup>

Auch wenn sich Regierungsvertreter recht eindeutig zu den Gründen der Ausweisungen christlicher Ausländer wegen missionarischer Umtriebe geäußert haben, ist doch nicht mit abschließender Sicherheit zu klären, ob die behaupteten missionarischen Umtriebe der freikirchlichen Missionare tatsächlich der einzige Grund für diese Ausweisungen waren. Tatsächlich wurde nämlich Anfang März 2010 eine iranische schiitische Schule wegen des Vorwurfs missionarischer Umtriebe geschlossen, die als Bedrohung der sunnitischen Vorherrschaft angesehen werden. Damals wurden zwölf Personen wegen Konversion zur Schia verhaftet.<sup>19</sup> Es ist nicht völlig auszuschließen, dass den Behörden aus außenpo-

litischen Gründen daran gelegen war, den Eindruck gleichwertigen Verhaltens gegenüber schiitisch-muslimischen wie christlichen ‚missionarischen Umtrieben‘ und Missionaren zu erwecken.

Betroffen von der Ausweisung freikirchlicher Missionare waren auch die römisch-katholische Kirche und die Église Luthérienne de Maroc. Jeweils ein Geistlicher dieser beiden Kirchen wurde im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausweisung freikirchlicher Missionare des Landes verwiesen. In beiden Fällen hat es selbst auf insistierende Nachfrage von Seiten der Behörden keine Begründung gegeben. Anzumerken ist dabei, dass beide genannten Kirchen vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage im Königreich Marokko strikt von missionarischen Aktivitäten Abstand nehmen und sich auf die seelsorgliche Betreuung ihrer jeweiligen Gläubigen beschränken.

## Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religion wird in den Personenstandsregistern und den Personalausweisen genannt.

## Religionsunterricht

An staatlichen und privaten Schulen wird islamischer Religionsunterricht auf der Grundlage staatlicher Curricula erteilt. Nicht-islamischer Religionsunterricht kann nur in Räumen der anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften erteilt werden. Zielgruppe des nicht-islamischen Religionsunterrichts dürfen ausschließlich Angehörige der entsprechenden nicht-muslimischen Religionsgemeinschaft sein.

## Personalstatut

Auf den Gebieten des Familien- und des Erbrechts gilt für Muslime das Recht der malikitischen Rechtsschule, das 1957 unter der Herrschaft von König Mohammed V. unter dem Titel Moudawana nur leicht modernisiert kodifiziert wurde. Modernisiert wurde die Moudawana 1993 unter der Herrschaft von König Hassan II. und zuletzt 2004 unter der Herrschaft von König Mohammed VI.

Angegliedert an staatliche Gerichte gibt es in Marokko rabbinische Gerichte, die Fragen des Personenstands-, Familien- und Erbrechts in Bezug auf jüdische Staatsbürger behandeln.

## Fazit

Das Königreich Marokko ist durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Es verstößt jedoch

*gegen Artikel 18, Absatz 1, 1. HS IPbPR dadurch,*

- dass es seine Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass es seine muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen,

*gegen Artikel 18, Absatz 1, 2. HS IPbPR dadurch,*

- dass es bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass es nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,

*gegen Artikel 18, Absatz 2 IPbPR dadurch,*

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines Wechsels derselben in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass es seine muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen,

*gegen Artikel 18, Absatz 3 IPbPR dadurch,*

- dass es bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass es den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,

*gegen Artikel 18, Absatz 4 IPbPR dadurch,*

- dass es Personen, die nicht dem sunnitischen Islam angehören, zwar nicht zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht zwingt, sie aber zwingt Koranverse und islamische Poesie – beides Prüfungsgegenstände – zu lernen,
- dass es anderen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

## Fußnoten

- 1 Dahir n° 1-96-167 du 23 jourmada I 1417 (7 octobre 1996) portant promulgation du texte de la Constitution révisée. B.O. n° 4420 bis – 26 jourmada I 1417 (10 octobre 1996) page 643
- 2 <http://www.diocaserabat.org/?q=l-eglise-aujourd-hui>
- 3 Dahir n° 1-58-376 du 3 jourmada I 1378 (15 novembre 1958) réglementant le droit d'association, tel qu'il a été modifié et complété. Bulletin officiel n° 2404 bis du 27/11/1958 (27 novembre 1958). Françaisischer Text des Dekrets: [http://www2.men.gov.ma/dajc/asso.cynd/dah\\_ass\\_fr.pdf](http://www2.men.gov.ma/dajc/asso.cynd/dah_ass_fr.pdf)
- 4 Artikel 1 der Statuten des Vereins: <http://www.eeam.tk/> (dort: Les statuts (pdf))
- 5 Artikel 2 der Statuten des Vereins.
- 6 Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Bulletin Officiel n° 2640 bis du mercredi 5 juin 1963, p. 843.
- 7 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/15087>
- 8 <http://www.lefigaro.fr/flash-actu/2010/02/05/01011-20100205FILWWW00528-maroc-expulsion-d-un-missionnaire>.
- 9 <http://www.lesafriques.com/maroc/maroc-expulsion-de-16-missionnaires.html?Itemid=67?articleid=23092>
- 10 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/2862>
- 11 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/16115>
- 12 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/16115>
- 13 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/20567>
- 14 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/20567>
- 15 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/21797>
- 16 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/20567>
- 17 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/22151>
- 18 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/20567>
- 19 <http://www.compassdirect.org/english/country/morocco/2862>

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Herausgeber: Dr. Otmar Oehring

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-mail: [menschenrechte@missio.de](mailto:menschenrechte@missio.de)

© missio 2012

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 505